

(1965) einen den Text korrumpierenden Kopisten angenommen. Diese Überzeugungen stützten sich auf den Nachweis, daß Bracton keineswegs der schlechte Romanist war, den W. noch in ihm vermutete. Th. kann zeigen, daß nicht nur die zivilistischen Zitate, sondern in gleichem Umfang die englisch-rechtlichen Passagen des Textes verderbt sind. Da Bracton aber wohl kaum Lückenhaftigkeit in der Kenntnis des englischen Rechts zu unterstellen ist, schließt Th. daraus auf einen Redaktor, der das von Bracton nie fertiggestellte Werk nach dessen Tod (1268) erst überarbeitete. Der Hg. kann auch wahrscheinlich machen, daß Bracton die Form der Digesten als Vorbild für sein Werk nahm, wobei nun auch die Frage nach der Echtheit und Funktion der *Addiciones* lösbar erscheint. Wenn also kein fertiges Originalmanuskript Bractons existierte, erscheint W.s Editionsprinzip als das einzig angemessene. Th. hat noch einmal den Text W.s überprüft und die romanistischen und kanonistischen Zitate Bractons aufgelöst, was W. versäumt hatte. Die synoptisch beigefügte englische Übersetzung ermöglicht es ihm, Konjekturen vorzuschlagen, ohne im Text selbst zu emendieren, was dem Rezensenten als eine sehr glückliche Lösung erscheint.

Helmut G. Walther

*Codices Operum Bartoli a Saxoferrato recensiti 1: Emanuele Casamassima*, Iter Germanicum, Firenze 1971, Leo S. Olschki editore, XL u. 331 S. — Unter der Leitung von Bruno Paradisi hat ein großes Unternehmen eingesetzt, das Verzeichnis aller erhaltenen Handschriften der Werke des Bartolus a Saxoferrato, des „padre del diritto moderno“. Der erste Band bringt den deutschen Bestand, erhoben für die Bundesrepublik und die DDR, insgesamt 183 Manuskripte in 30 Bibliotheken. Sie gehören bis auf drei spätere Stücke dem ausgehenden 14. und dem 15. Jh. an. Die größte Ausbeute boten die Staatsbibliothek in München mit 34 und die Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz in Berlin mit 14 Nummern, während von den 18 Lübecker Stücken 13 als Verluste des zweiten Weltkrieges abzubuchen waren. Verzeichnet sind alle *Tractatus*, *Quaestiones*, *Consilia*, *Lecturae* und *Repetitiones* sowie der *Liber minoricarum decisionum*. Auch die zweifelhaften und irrtümlichen Zuschreibungen wurden einbezogen, sowie bei Sammelbeständen deren sonstiger Inhalt. Es handelt sich nicht um eine Summierung vorhandener Kataloge, sondern Casamassima hat mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft alle Bibliotheken bereist, alle Handschriften selber geprüft und nach äußeren und inneren Merkmalen mit größter Genauigkeit beschrieben. Gegenüber früheren Zusammenstellungen auf Grund der gedruckt zugänglichen Nachrichten — man vergleiche Bruno Paradisi, *La diffusione europea del pensiero di Bartolo* (*Studia et Documenta Historiae et Iuris* 26, 1960; für Deutschland S. 54—63) — hat sich die Zahl der nachweisbaren Stücke fast verdoppelt. Die Einleitung bringt einige Querschnitte aus dem Material, z. B. über Schreiber, Schrift, Schreibschulen usw. Besonders wichtig für die Rezeptionsgeschichte sind die Ermittlungen über die ersten Besitzer der Hss. in Deutschland und über ihre späteren Wege, meist in Kloster-, Kapitels- und Ratsbibliotheken. Mehrere Register machen den reichen Inhalt des Werkes praktisch verfügbar. Die nächsten Bände sollen Spanien und Italien behandeln. Was hier mit nüchterner Akribie nachgezeichnet wird, ist der Weg der spätmittelalterlichen italienischen Rechtswissenschaft durch Europa.

H. Krause

Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pößneck. Teil IV: Wort- und Sachregister. Zugleich ein Beitrag zur Erfassung des frühneuhochdeutschen Wortschatzes und Sprachgebrauches. Von Gerhard Buchda (Thüringische Archivstudien Bd. 10) Weimar 1971, Hermann Böhlau Nachf., 377 S. — Die